

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 50

Artikel: Das neue Schiessprogramm für das Schiesswesen ausser Dienst im
Lichte der Geschichte der Schiessausbildung in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 50

Basel, 13. Dezember

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Beno Schwab & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Das neue Schießprogramm für das Schießwesen außer Dienst im Lichte der Geschichte der Schießausbildung in der Schweiz. — Die serbische Armee im Kriege des Balkanvierbundes. (Fortsetzung und Schluß.) — Ausland: Frankreich: Verstärkung der Jägerbataillone an der Grenze. — Italien: Obliegenheiten des Inspektors der Pferdezucht.

Das neue Schießprogramm für das Schießwesen außer Dienst im Lichte der Geschichte der Schießausbildung in der Schweiz.

Mit der Umwandlung, die unser Heer- und Wehrwesen zur Stunde durchmacht, mußte notwendigerweise auch das Schießwesen außer Dienst eine grundlegende Veränderung erleiden, wenn es auf der Höhe der Zeit bleiben sollte. Schon seit längerer Zeit ging sein Streben dahin, aus dem engen Kleide, das es umhüllt, herauszukommen und dabei zeigte sich immer deutlicher, daß es sich bewußt ist, eine große Mission zu erfüllen, ja, daß das außerdienstliche Schießen allmählich zu einem Machtfaktor geworden ist — *der Schütze, der sein Programm abschießt, leistet Militärdienst*, so gut wie wenn er im eidgenössischen Wehrkleid steckt. Leider vergessen das unsere Wehrmänner nur zu häufig und betrachten den Schießdienst in der heimatischen Schützengesellschaft als etwas, das sie eigentlich gar nicht zu tun brauchen, das ganz nur aus freien Stücken geschehe, ja gar mancher kommt sich ungemein groß und erhaben vor, wenn er sich vorstellt, was er jetzt als „freier Demokrat“ tue, und meint, die aufgestellten Vorschriften seien wohl für andere, nicht aber für ihn da und er habe sich daher nicht groß um sie zu bekümmern.

Diese grundfalsche Vorstellung hat in den letzten Wochen eine recht bemühende Erscheinung gezeitigt, als die Grundlagen des neuen Schießprogramms bekannt wurden und gar mancher wieder vergaß, daß seine Schießpflicht erfüllen, Militärdienst leisten heißt. Als man vernahm, daß in Zukunft ein Minimum an Leistung gefordert werden solle, da hörte und las man in den Zeitungen von Beeinträchtigung der Schützen, von Vergewaltigung des Schießwesens, von Reaktion, Rückschritt und was dergleichen schöne Dinge mehr sind. Und doch ist das Aufstellen einer Mindestleistung nur die logische Folge der Entwicklung, die letzte Konsequenz derselben. Das beweist uns die Geschichte der militärischen Schießausbildung.

Schon die alten Armbrust- und Bogenschützengesellschaften, die Vorläufer unserer Schießvereine, erhielten im 15. Jahrhundert von der Obrigkeit Schießgelder und in den Städten Beiträge an den

Stubenzins, später Naturalgaben, wie Hosen und Hosentuch, Glasscheiben, Becher, Medaillen; es wurden Subventionen an Schützenfeste (Gesellschützen) und an Schützenfahrten, sowie Wein gespendet. 1437 erhielten in Bern auch Knaben, die „jungen Schützen“, zur Belobigung einen Trunk! Es scheint also damals schon „Jungschützen“ gegeben zu haben und wir Modernen sind wieder einmal zu spät aufgestanden!

In Bern werden 1446 zum ersten Male Büchschützen erwähnt, die mit ihren Handbüchsen, die 1443 erstmals genannt werden, um obrigkeitliche Gaben schießen. Armbrust-, Bogen- und Feuerschützen haben sich später zusammengetan, bis schließlich die Feuerwaffen die anderen Fernwaffen verdrängten.

Mit dem endgültigen Siege der ersteren traten in den Armeen die Büchschützen in den Vordergrund und auch auf dem platten Lande begann das Schießwesen und damit die Schießausbildung festen Fuß zu fassen und sich auszubreiten. Es entstanden zur Zeit des 30jährigen Krieges oder doch unmittelbar nachher auf dem Lande herum allenthalben „Schützenmatten“, d. h. Schießstätten für die Männer, die mit der Muskete nach der Scheibe schossen. Die Privilegien der Stadtschützengesellschaften wurden auf die Landgesellschaften ausgedehnt, wodurch die Schützengilden geradezu zum Staat im Staate und damit zu einer bedeutenden Macht wurden. Mit zunehmender Zahl gewehrtragender Einheiten wuchs die Zahl der Angehörigen des Schützenstaates und die Freude am Schießen wurde allgemeiner. Die Regierung ernannte nun „Schießoffiziere“. Das waren des Schießens kundige Trüllmeister, die von Schützenmatte zu Schützenmatte zogen, die Uebungen beaufsichtigten und die Schützen drillten. Am 10. März 1727 erließ z. B. Bern eine Verfügung, kraft welcher die Miliz an bestimmten Tagen nach der Scheibe zu schießen hatte; an diesem Tage wurde auch „mit mehrerem Nachdruck“ exerziert, wobei jeder Jüngling über 16 Jahren das Recht hatte, nach den „oberkeitlichen Gaben“ zu schießen. Taten es aber diese Jungschützen einmal, so wurden sie für die Folge überhaupt schießpflichtig. Die Uebungen wurden auf 60 bis 200 Schritt abgehalten.

1751 entstand im bernischen Waadtland die erste freiwillige Scharfschützenkompagnie, bald folgten andere. Die Schießkunst machte Fortschritte trotzdem das Wehrwesen zerfiel. Von 1780—98 hat Zürich jedes Jahr 5000 Gulden für das Schießwesen ausgelegt, „um den Eifer deren Schützen zu beleben“. Das ist der Grund der Stärke, die in den „Schützenkompagnien“ wohnte, die den französischen Halbbrigaden als kräftiges Rückgrat dienten und die Masséna und seine Unterführer trefflich auszunützen verstanden, die in Spanien und an der Beresina geblutet und untergehend gesiegt haben.

1817 entstanden mit der neuen Militärverfassung 40 Scharfschützenkompagnien zu je 100 Mann, 1840 traten 4 neue hinzu, 1850 gab es deren 80. Ihre Angehörigen genossen im Militärdienst und ausserdienstlich eine sorgfältige Schießausbildung und wurden 1851 mit dem trefflichen Feldstutzer ausgerüstet. 1864 erhielt, auf beständiges Drängen hin, die ganze Infanterie einen gezogenen kleinkalibrieren Vorderlader.

Das ist der große Wendepunkt in unserem Schießwesen, denn jetzt konnte jeder Gewehrtragende es wagen, mit den „Schützen“ in Wettbewerb zu treten. Das gab den Schützengesellschaften einen kräftigen Impuls. Diesen günstigen Augenblick benutzten die Behörden klüglich und erließen am 13. März 1864 das erste „Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen“. Darin sind bestimmte Uebungen, die jährliche Mindestschußzahl für jeden Schießpflichtigen (Infanteristen), die Munitionsvergütung u. s. w. festgelegt. Allerdings muß betont werden, daß die Vorschriften erst 1874 allgemein verbindlich in Wirksamkeit traten, als mit Annahme der neuen Militärorganisation Artikel 104 in Kraft trat, der lautet: Die Kompagnieoffiziere und die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten des Auszugs und der Landwehr sind in denjenigen Jahren, in welchen sie keinen anderen Militärunterricht erhalten, zu Schießübungen, sei es in freiwilligen Schießvereinen oder in besonders angeordneten Vereinigungen verpflichtet.

Noch aber fehlte ein fundamentaler individueller Schießunterricht gänzlich. Ein wohldotiertes Bedingungsschießen in den Rekrutenschulen gab den Schwächern keine Gelegenheit, schießen zu lernen. Jahrelang wurde für das Postulat des Einzelschießunterrichts gekämpft, bis sich die Ueberzeugung durchgerungen hat, daß der Mann systematisch zum Präzisionsschuß erzogen werden muß, welcher letzterer die Grundlage zu bilden hat für das Schulschießen, gerade so wie dieses die Basis für das gefechtsmäßige bildet. Eine derartige Erziehung ist der Machtfaktor, auf den sich Feuerleitung und Feuerzucht stützen müssen. Der Schießplatz wurde vom Exerzierplatz getrennt und der Satz aufgestellt: Genauigkeit in der Ausführung steht höher und ist wichtiger als schablonenhafte Gleichmäßigkeit, daher kann der Schießunterricht nur einzeln erteilt werden unter Berücksichtigung von Beanlagung und Körperbau des Mannes.

1900 wurden zunächst 15 Patronen per Gewehr für die „Schießausbildung des Einzelnen“ bewilligt, bis die „Schießvorschrift für die schweizer. Infanterie von 1905“ den endgültigen Sieg der sorgfältigen individuellen Schulung brachte.

Sobald man einmal so weit war, durfte man hoffen, daß die Weiterbildung auf dem Boden der Freiwilligkeit dem Manne geradezu zum Bedürfnisse werde und unsere Schießvereine zu dem würden, was sie sein sollen und müssen, zu vaterländischen Schützeninstituten, die nur ein Ziel kennen, die Erhaltung und Mehrung der Wehrkraft unseres Heeres durch Förderung von dessen Schießfertigkeit.

Allzu rasch ging es nun allerdings nicht bis das Schießwesen außer Dienst wirklich zu einem Machtfaktor wurde. Zuerst ließ der Bund die Gewehrtragenden einfach eine bestimmte Anzahl Patronen verfeuern, „die obligatorischen 30 Schüsse abgeben“, dann stellte er ein verbindliches Programm auf mit einer Anzahl von Uebungen, die der Schütze unter bestimmten Bedingungen zu absolvieren hatte. Erfüllte er die Bedingungen nicht, so wurde er als „verblieben“ notiert, ging aber gleichwohl zur nächsten, schwierigeren Uebung über, wo das Spiel von vorne begann. Um ihm entgegenzukommen, stellte man später die Reihenfolge, in der er die Uebungen durchschießen wollte, in das Belieben des Schützen. So liegen die Dinge noch heute. Immerhin muß ein großer Schritt nach vorwärts registriert werden: In die neue Militärorganisation wurden Artikel 9 und 124 aufgenommen, kraft welchen die jährlichen Schießübungen aller mit Gewehr und Karabiner ausgerüsteten, sowie die Subalternoffiziere gewehr- und karabinertragender Einheiten einen Teil der Militärschießpflicht bilden. Das war ein ganz bedeutender Fortschritt, der naturgemäß noch an Bedeutung gewinnen mußte, als die Militärvorlage vom Volke mit Wucht angenommen worden ist. *Damit ist das freiwillige Schießwesen zum integrierenden Bestandteil der Heeresorganisation geworden.*

In Vollziehung des Gesetzes ließ das Militärdepartement 1907 die „Schießprogramme“ revidieren. Damit kam 1908 die Armeeübung als Prüfstein der Schießfertigkeit in alle Programme hinein, aber noch wagte man die letzte Konsequenz nicht zu ziehen und sie für das Schießen außer Dienst verbindlich zu erklären.

Seither haben sich die Zeiten und Ansichten wieder etwas geändert: Die Ausbildung der Jungschützen ist aus der Form des Postulates herausgetreten, die Schützengesellschaften sind dadurch und durch die Verlegung des Einzelschießens aus den regelmäßigen Wiederholungskursen in ihren Schoß zu eigentlichen Pflanzstätten der vaterländischen Schießkunst geworden, wie das den Gründern des Schweizerischen Schützenvereins bereits vorschwebte, und damit ist auch die Stellung der Vereine zum Wehrwesen noch inniger geworden.

Um der Innigkeit der Verbindung Nachdruck zu verleihen, kommt nun das „Schießprogramm für das Schießwesen außer Dienst“ vom 5. November 1913 und stellt den eingangs erwähnten Grundsatz auf. Wenn die Schützengesellschaft die Pflanzstätte der Schießkunst sein soll, so muß ihr vom Bund aus das Mittel dazu in die Hand gegeben werden, mit anderen Worten die Eidgenossenschaft muß ihren Schießvereinen die zur Ausbildung und Erhaltung der Schießfertigkeit nötige Munition, sowie einen Geldbetrag zur Bestreitung der Kosten zur Verfügung stellen. Dann aber darf und muß

sie auch ein Minimum an Leistung fordern, die der Schütze zustande zu bringen hat, wenn wir von ihm sagen wollen und sagen dürfen, er sei in seiner Schießfertigkeit geübt und gefördert, sein Können sei gemehrt worden. Der Gedanke ist die rein logische Folgerung aus der Tatsache der Entwicklung. Kann der Schütze sich über das geforderte Minimum nicht ausweisen, so muß ihm Gelegenheit geboten werden, seine Fertigkeit mit einer vermehrten Patronenzahl zu verbessern. Zu dem Ende wird er zu einem dreitägigen Schießkurs ohne Sold einberufen. Ob das der allein richtige Weg ist, der zum Ziele führt, möge hier ununtersucht bleiben.

Was festzunageln ist, betrifft die unbedingte Richtigkeit des Grundsatzes: Wenn der Bund Schießbedarf und Geld zur Verfügung stellt, so ist er auch berechtigt, eine Forderung aufzustellen, die den Mann zwingt, seine Kräfte anzustrengen, um sein bestes zu leisten.

Wie gestaltet sich nun die Realisierung des Grundsatzes in der Praxis? Für den Schießbetrieb ist der Umstand maßgebend, daß das Schießwesen außer Dienst die Schießfertigkeit des Mannes erhalten und fördern soll. Zu dem Ende erhalten die Vereine für jedes schießende Mitglied schweizerischer Nationalität, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, jährlich 40 scharfe Gewehrpatronen. Außerdem sind die gleichen Mitglieder berechtigt, jährlich einmal unentgeltlich 18 Patronen in Ladern zu beziehen, sei es für ein Feldsektionswettsschießen, sei es für ein Gefechtschießen. Zudem wird dem Verein für jedes schießende Mitglied 80 Cts. für das obligatorische Programm, 40 Cts. für das Feldsektionswettsschießen, 80 Cts. für das Gefechtsschießen ausbezahlt.

Die obligatorische Uebung, die jeder Schießpflichtige nach Vorschrift zu absolvieren, deren Nichterledigung die Einberufung in den Schießkurs zur Folge hat, besteht in einer Passe von sechs Schüssen auf 300 Meter gegen Scheibe A in liegender oder kniender Stellung, freihändig, mit der Bedingung, dabei mindestens zwölf Punkte und fünf Treffer zu erreichen. Dazu stehen dem Schützen, wie bemerkt, 40 Patronen zur Verfügung! Sie entspricht der Armeeeübung. Nur wer mit den 40 Patronen nicht „herauskommt“, hat die Schärfe der Vorschrift zu kosten. Jeder Schütze schießt zunächst diese Uebung ohne Unterbrechung und ohne Mithilfe. Erreicht er die Mindestleistung nicht, so hat er unter Leitung des Schützenmeisters oder eines geeigneten Schützen entsprechende Vorübungen ohne oder mit Patronen zu machen. So wird denn in Zukunft die Gesellschaft zur Erziehungsanstalt für Schützen und der Schützenmeister und erfahrene Schütze zum Lehrer der schwächeren Kameraden. Dieser Umstand sollte nun doch dazu angetan sein, unseren Vereinen einen neuen Impuls zu geben und damit sollte zugleich die Ueberzeugung den Leuten immer fester in Fleisch und Blut übergehen, daß jede Patrone von höchstem Werte ist, daß man mit der Munition geizen muß und den Schuß erst abgeben darf, wenn der Treffer sicher ist. Ist das denn kein hehres, ideales Ziel? Ist das Zutrauen, das damit in die Schießvereine und deren Leiter gesetzt wird, nicht groß genug, daß jede blöde Schimpferei von vorneherein verstummen muß?

Die grundlegende Neuerung der Mindestleistung, die hier zum ersten Male klipp und klar verlangt wird, ohne irgendwelche Ausnahme, hat natürlich zur Folge, daß der Schütze zu einer weiteren Uebung erst übergehen darf, wenn er die Mindestleistung in sechs Schüssen erreicht hat. Einer, der verbleibt, schießt also so lange, bis er die 40 Patronen verbraucht hat, immer und immer wieder diese Uebung. Sie ist maßgebend für die Erfüllung der Schießpflicht, sie allein, denn für alle folgenden Uebungen stellt der Verein selber die Bedingungen auf. Infolgedessen wird den Gesellschaften viel mehr Freiheit eingeräumt wie bisher. Und da schimpfen dennoch viele Schützen über die neue Vorschrift! Wo bleibt da die Logik?

In einem früheren Aufsatz habe ich einmal den Nachweis zu erbringen versucht, daß wir in militärischen und schießtechnischen Fragen furchtbar konservativ sind und mit rührender Anhänglichkeit unser Zöpfchen tragen. Hier liegt des Rätsels Lösung: Alles, was jetzt besteht, ist gut, ja ideal, schön und praktisch und alles neue ist von vorneherein minderwertig und schädigt die gute Sache. So behaupten heute wieder viele. So behaupteten sie, als man die Armeeeübung einführte, so standen die Dinge, als man mit den „obligatorischen 30 Schüssen“ brach und so wird es immer sein. Probiere man doch zuerst und dann fälle man ein Urteil!

Das neue „Schießprogramm“ bedeutet einen großen Fortschritt, denn es führt einen angefangenen Gedanken konsequent durch, es bricht mit einer alten Ueberlieferung, einer Art Kompromiß und räumt deshalb mit einer Inkonzessienz gründlich auf. Es stellt den vorläufigen Schlußstein in der Entwicklung der Geschichte unserer Schießausbildung dar, der außerdienstlichen wenigstens. Spätere Zeiten werden sicher noch konsequenter sein und noch radikaler verfahren, das liegt im Gesetz der Evolution begründet. Die Abteilung für Infanterie hat uns ein Programm beschert, das die Interessen des Schießwesens, dessen Förderung und Hebung allein im Auge hat und deshalb können wir getrost in die Zukunft blicken.

An uns Soldaten, Offizieren, Unteroffizieren und gewöhnlichen Wehrmännern liegt es nun, durch gewissenhafte Befolgung der neuen Vorschrift, sowie durch Aufklärung der Schützen, die die Verhältnisse zu wenig kennen, unser Scherflein an der Entwicklung des Schießwesens beizutragen. Dadurch allein wird das Schießprogramm rasch populär. Dabei mitzuwirken zu suchen, ist der Zweck dieser Zeilen. M.

Die serbische Armee im Kriege des Balkanvierbunds.

(Fortsetzung und Schluß.)

Schon am 16. Oktober, einen Tag vor der Kriegserklärung, waren die serbischen Komitadschis an verschiedenen Stellen über die Grenze gegangen, hatten fast alle türkischen Blockhäuser in die Luft gesprengt und ihre Besatzung bis auf den letzten Mann niedergemetzelt. Ein Kulturstaat wie Serbien, der ja wie seine Bundesgenossen keinen Krieg, sondern einen „Kreuzzug“ gegen die ungläubigen Türken führte, hat es wahrschein-